



Bundesministerium für Landesverteidigung

Wahlordnung

für die Wahl des Kollegiums
der Fachhochschule für angewandte Militärwissenschaften

Stand: 24-09-2024

Grundlage

§ 1 Für die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Kollegiums der Fachhochschule für angewandte Militärwissenschaften nach § 10 (2) FHG, BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl. I Nr. 177/2021, ist das Kollegium selbst zuständig. Das Kollegium hat daher in seiner Sitzung vom 28.09.2023 diese Wahlordnung beschlossen. Der Erhalter hat am 23.10.2023 zugestimmt. Das Kollegium hat diese Wahlordnung in seiner Sitzung vom 05.12.2023 in ihrer finalen Fassung beschlossen. Sie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist auf der Website der Fachhochschule für angewandte Militärwissenschaften zu veröffentlichen.

Geltungsbereich

§ 2 (1) Diese Wahlordnung gilt gemäß § 10 (1) und (2) FHG für Wahlen der Mitglieder des Kollegiums der Fachhochschule für angewandte Militärwissenschaften.

- (2) Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals der eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge in das Kollegium. Diese Personengruppe bildet einen Wahlkörper. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus § 10 (2) FHG.
- (3) Die vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind gemäß § 32 (1) HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 idF BGBl. I Nr. 146/2023, zu entsenden.
- (4) Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Leitung sowie der stellvertretenden Leitung des Kollegiums durch die Mitglieder des Kollegiums gemäß § 10 (3) Z 1 FHG.
- (5) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kollegiums beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. September. Die Funktionsperiode endet jedenfalls erst mit der Konstituierung des neu gewählten Kollegiums.

Wahlgrundsätze

§ 3 Die Mitglieder des Kollegiums sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

Aktives und passives Wahlrecht

§ 4 (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für den Wahlkörper „Lehr- und Forschungspersonal“ sind alle Personen, die am Stichtag dieser Personengruppe angehören.

- (2) Das „Lehr- und Forschungspersonal“ im Sinne des § 4 (1) setzt sich aus nachstehenden Personen zusammen:
 - a) dem hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonal an den Fachhochschulstudiengängen der Fachhochschule für angewandte Militärwissenschaften,
 - b) jenen Personen, welche für das Semester, in dem die Kollegiumswahl stattfindet, einen vom Leiter bzw. der Leiterin des Kollegiums erteilten aufrechten Lehrauftrag für eine Lehrtätigkeit von mindestens einer Semesterwochenstunde an den Fachhochschulstudiengängen der Fachhochschule für angewandte Militärwissenschaften haben, und
 - c) jenen Personen, welche in einem der beiden der Wahl vorausgegangenem Semester aufgrund eines vom Leiter bzw. der Leiterin des Kollegiums erteilten Lehrauftrages eine Lehrtätigkeit von mindestens einer Semesterwochenstunde an den Fachhochschulstudiengängen der Fachhochschule für angewandte Militärwissenschaften erfüllten.

- (3) Die Studiengangsleiterinnen oder -leiter sind für diesen Wahlkörper weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
- (4) Der Stichtag wird durch die Wahlkommission in Abstimmung mit dem Erhalter festgesetzt. Der Stichtag hat vor der Auflage der vorläufigen Liste der Wahlberechtigten (gemäß § 8) und zu einem Zeitpunkt zu sein, der für alle Studiengänge innerhalb eines Studiensemesters liegt.

Wahlkommission

§ 5 (1) Das amtierende Kollegium hat zur Durchführung der Wahl eine Wahlkommission zu bestellen.

- (2) Die Wahlkommission setzt sich aus Mitgliedern dieses Wahlkörpers des Kollegiums und bei Bedarf aus Bediensteten des BMLV zusammen. Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied der Wahlkommission ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Sollten nicht ausreichend Mitglieder des Kollegiums bereit sein, diese Funktionen zu übernehmen, sind durch den Erhalter im Einvernehmen mit dem Kollegium geeignete Personen für die erforderlichen Funktionen (auch unter Rückgriff auf die an den Studiengängen beschäftigte Personen) namhaft zu machen.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Wahlkommission während der Funktionsperiode der Wahlkommission aus, rückt das Ersatzmitglied nach; ist auch kein Ersatzmitglied verfügbar, wählt das Kollegium ein neues Mitglied. Sollte kein Mitglied des Kollegiums bereit sein, diese Funktion zu übernehmen, ist gemäß Absatz (2) 4. Satz zu verfahren.
- (4) Die Findung der Wahlkommission ist durch das Kollegium zeitgerecht einzuleiten. Die Wahlkommission ist jeweils spätestens 6 Monate vor Ende der Funktionsperiode des Kollegiums vom Kollegium zu wählen. Die Wahlkommission übt ihre Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Bestellung einer neuen Wahlkommission vor der Neuwahl des Kollegiums aus.
- (5) Der Wahlkommission obliegen die Leitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Kollegiums nach § 2 (2) und ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten. In Ausübung ihrer Funktion sind die Mitglieder der Wahlkommission weisungsfrei. Die Entscheidungsfindung innerhalb der Wahlkommission erfolgt mit einfacher Mehrheit. Dazu kann sich die Wahlkommission auch eines Umlaufbeschlusses oder einer Videokonferenz bedienen. Die elektronische Signatur gilt als eigenhändige Unterschrift.
- (6) Jede für die Wahl des Kollegiums kandidierende durch einen Wahlvorschlag definierte Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen in die Wahlkommission. Die Wahlzeugen müssen zum Kollegium wählbar sein. Sie sind berechtigt, an der Wahl und der Stimmenauszählung, jedoch nicht an der Wahlhandlung, teilzunehmen. Sie sind nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Beabsichtigt die durch einen Wahlvorschlag definierte Wählergruppe, eine Wahlzeugin oder einen Wahlzeugen in die Wahlkommission zu entsenden, so hat sie dies der oder dem Vorsitzenden unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten, der Anschrift, E-Mail-Adresse, des Dienstitels und der Dienststelle schriftlich mitzuteilen.

Tag und Ort der Wahl

§ 6 (1) Der Wahltag oder die Wahltage werden von der Wahlkommission in Abstimmung mit der Erhaltervertretung festgelegt. Die Wahl ist so anzuberaumen, dass das neue Kollegium mit einer Leiterin oder einem Leiter und ihrer oder seiner Stellvertretung mit dem Ende der Funktionsperiode des aktuellen Kollegiums handlungsfähig ist.

- (2) Der Ort oder die Orte der Wahl werden durch die Wahlkommission festgelegt. Wird die Wahl an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede und jeder Wahlberechtigte ihr oder sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.
- (3) Kann eine Wahl durch persönliche Stimmabgabe nicht durchgeführt werden, ist die gesamte Wahl als Briefwahl nach den Bestimmungen der § 10 (3) und § 12 durchzuführen.

Wahlkundmachung

§ 7 (1) Die Wahlkommission hat die Wahl spätestens neun Wochen vor der Wahl über die Studiengangsleiterinnen und -leiter kundzumachen. Diese Wahlkundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Wahltag oder die Wahltage,
 - b) die Zahl der vom Wahlkörper zu vergebenden Mandate nach § 10 (2) FHG,
 - c) die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und den Wahlort oder die Wahlorte, an dem oder denen die Stimmabgabe zu erfolgen hat oder den Hinweis, dass die Wahl nach § 6 (3) als Briefwahl durchgeführt wird,
 - d) die Frist, während der die Wählerliste zur Einsicht aller der diesem Wahlkörper angehörenden Personen aufliegt,
 - e) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste während der Auflagefrist bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich einzubringen sind und dass verspätet eingebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben,
 - f) den Hinweis, dass Wahlvorschläge schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden; ferner den Hinweis auf die maximale Zahl an Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die ein Wahlvorschlag enthalten darf (das ist die dreifache Zahl der zu vergebenden Mandate dieses Wahlkörpers),
 - g) den Hinweis, dass die zugelassenen Wahlvorschläge vier Wochen vor dem Wahltag an den Amtstafeln der Studiengänge oder auf elektronischem Weg den Wahlberechtigten kundgemacht werden,
 - h) den Hinweis, dass Stimmen nur mit einem amtlichen Stimmzettel gültig abgegeben werden können,
 - i) den Hinweis, dass Wahlberechtigte, die am Tag bzw. an den Tagen der Wahl nicht an einem Wahlort anwesend sein können, bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Zulassung zur Stimmabgabe durch Briefwahl beantragen können und
 - j) die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Dienstadresse der oder des Vorsitzenden der Wahlkommission.
- (2) Die Studiengangsleiterinnen oder -leiter haben die Wahlkundmachung unverzüglich nach Erhalt an den jeweiligen Amtstafeln oder auf elektronischem Weg kundzumachen und

den Ort in der Dienststelle, an dem die Liste der Wahlberechtigten (§ 8) und die Wahlordnung eingesehen werden können, anzuführen.

Liste der Wahlberechtigten

§ 8 Spätestens zwei Wochen nach der Wahlkundmachung (§ 7) ist eine Liste der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten durch die Studiengangsleiterinnen oder -leiter zu erstellen. Die Liste der Wahlberechtigten ist entsprechend der in der Wahlkundmachung festgelegten Frist zur Einsicht der diesem Wahlkörper angehörenden Personen aufzulegen. Einsprüche gegen die Wählerliste müssen bis zum Ende der Auflagefrist bei der Wahlkommission eingelangt sein. Darüber entscheidet die Wahlkommission binnen dreier Arbeitstage. Die Entscheidung der Wahlkommission ist unanfechtbar.

Wahlvorschläge

§ 9 (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge bei der Wahlkommission einbringen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens die dreifache Anzahl der zu vergebenden Mandate an Wahlwerberinnen und Wahlwerber enthalten, widrigenfalls jene Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten.

- (2) Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter sind nach Möglichkeit mindestens 50 vH Frauen aufzunehmen.
- (3) Die Wahlkommission hat die Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen. Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlages sind die dort erstgenannten Wahlwerberinnen und Wahlwerber.
- (4) Jede oder jeder passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Die Wahlwerberinnen und Wahlwerber haben mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ihre Kandidatur zu bestätigen. Die elektronische Signatur gilt als eigenhändige Unterschrift. Die Vorlage der Unterschriften zu den Wahlvorschlägen hat (zusätzlich zur elektronischen Vorlage) im Original an die Wahlkommission zu erfolgen. Fehlt die Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages, ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (5) Über die Zulassung eines Wahlvorschlages entscheidet die Wahlkommission.
- (6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltag den Studiengangsleiterinnen oder -leitern zuzustellen, die sie unverzüglich an den jeweiligen Amtstafeln oder auf elektronischem Weg kundzumachen haben. Die Wahlvorschläge sind als Liste und mit dem Namen der erstgenannten Kandidatin oder des erstgenannten Kandidaten zu benennen.
- (7) Die Wahlkommission hat nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge Stimmzettel zu erstellen, die sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (8) Die Wahlkommission ist berechtigt, zur Teilnahme an der Wahl aufzurufen.

Stimmabgabe durch Briefwahl

§ 10 (1) Sofern die Wahl nicht nach § 6 (3) abgehalten wird, muss die Zulassung zur Stimmabgabe durch Briefversand bei der Wahlkommission drei Wochen vor der Wahl unter Angabe einer Zustelladresse beantragt werden.

- (2) Über die Zulässigkeit der Briefwahl hat die Wahlkommission spätestens bis zum Ende der Frist zur Beantragung der Briefwahl zu entscheiden.
- (3) Stellt die Wahlkommission fest, dass die oder der Wahlberechtigte zur Briefwahl berechtigt ist, so hat sie ihr oder ihm mittels eingeschriebenen Briefs zu übermitteln:
 - a) Ein gleiches wie für die persönliche Wahl verwendetes leeres Wahlkuvert,
 - b) einen amtlichen Stimmzettel,
 - c) einen bereits frankierten mit der Adresse der oder des Vorsitzenden der Wahlkommission sowie mit dem Vor- und dem Zunamen der oder des Wahlberechtigten versehenen zweiten Briefumschlag,
 - d) die Wahlvorschläge und
 - e) ein Merkblatt mit den Modalitäten zur Briefwahl.
- (4) Die zur Briefwahl Berechtigten sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.
- (5) Stellt die Wahlkommission fest, dass die oder der Wahlberechtigte zur Briefwahl nicht berechtigt ist, so hat sie diese Entscheidung der oder dem Wahlberechtigten schriftlich zuzustellen.

Durchführung der Wahl

§ 11 (1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie oder er erstellt nach Einholung von Vorschlägen die erforderliche Anzahl von Wahlkommissärinnen oder Wahlkommissären sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission bzw. die jeweiligen Wahlkommissärinnen oder Wahlkommissäre haben für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahl zu sorgen und über den Ablauf der Wahl ein Protokoll zu führen. Dazu ist eine Protokollführerin oder ein Protokollführer zu bestellen.
- (3) Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts durchzuführen. Gewählt wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort bzw. den Wahlorten. Stimmberechtigt ist nur, wer in der Liste der Wahlberechtigten aufscheint. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlkommissärin oder dem Wahlkommissär ihre oder seine Identität nachzuweisen. Die erfolgte Stimmabgabe wird in der Liste der Wahlberechtigten festgehalten.
- (4) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme nur für einen der am amtlichen Stimmzettel gelisteten Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.
- (5) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit hat die Wahlkommissärin oder der Wahlkommissär die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

Briefwahl

§ 12 (1) Briefwahlberechtigte können ihren ausgefüllten Stimmzettel per Post einsenden oder einem Mitglied der Wahlkommission persönlich übergeben. Der Stimmzettel muss sich in dem von der Wahlkommission übermittelten Wahlkuvert befinden, der zur Wahrung des Wahlheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen. Dieses Kuvert muss sich in dem Briefumschlag nach § 10 (3) befinden.

- (2) Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, dass er spätestens bis zum Vortag des Wahltages bzw. des ersten Wahltages bei der Wahlkommission einlangt. Später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken.
- (4) Entschließt sich der oder die Wahlberechtigte trotz beantragter Briefwahl das Stimmrecht persönlich auszuüben, so sind sämtliche, die Briefwahl betreffenden Unterlagen vor Stimmabgabe im Wahllokal abzugeben.
- (5) Nach Beendigung der persönlichen Stimmabgabe bzw. – bei einer Briefwahl nach § 6 (3) – am Wahltag hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission die übermittelten Briefumschläge vor der Wahlkommission zu öffnen und das ungeöffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist in der Liste der Wahlberechtigten mit dem Hinweis „Briefwähler“ festzuhalten.
- (6) Zu spät einlangende Briefumschläge bzw. Briefumschläge von Wahlberechtigten, die ihr Wahlrecht persönlich ausgeübt haben, sind mit dem Vermerk „Zu spät eingelangt“ bzw. „Wahlrecht unmittelbar ausgeübt“ zu versehen, zu öffnen und das ungeöffnete Wahlkuvert ist zu vernichten. Dieser Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken. Alle Briefumschläge sind von der Wahlkommission zu den Wahlakten zu nehmen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 13 (1) Unmittelbar nach Erledigung von § 12 (5) hat die Wahlkommission die Wahlurne bzw. die Wahlurnen zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Der gesamte Wahlakt ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission bis zur Konstituierung eines durch eine darauffolgende Wahl neu gewählten Kollegiums zu verwahren.

- (2) Das Wahlergebnis ist nach dem d`Hondt`schen Höchstzahlverfahren zu ermitteln. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedsstelle, entscheidet das Los. Dieser Losentscheid ist von der Wahlkommission durchzuführen.
- (3) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliedsstellen in der Reihenfolge ihrer Nen-

nung zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag auf die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter folgenden Wahlwerberinnen oder Wahlwerber sind nach der Reihe ihrer Nennung deren Ersatzmitglieder.

- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die zu vergebenden Mitgliedsstellen sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Wiederholungswahl durchzuführen. Können auch in dieser die Mitgliedstellen nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen und 6 Monate später zu wiederholen.
- (5) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest, verständigt die jeweiligen Listenersten, übermittelt es an die Studiengangsleiterinnen oder -leiter, die das Wahlergebnis unverzüglich an den jeweiligen Amtstafeln für zwei Wochen auszuhängen oder die Wahlberechtigten auf elektronischem Weg zu verständigen haben.
- (6) Die gewählten Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Dann rückt die nächste Wahlwerberin oder der nächste Wahlwerber des jeweiligen Wahlvorschlags nach.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Kollegiums während der Funktionsperiode des Kollegiums aus, rückt die nächste Wahlwerberin oder der nächste Wahlwerber des jeweiligen Wahlvorschlags nach. Ist der betreffende Wahlvorschlag erschöpft, so kann durch den jeweiligen Listenersten eine Person, welche zum Stichtag wahlberechtigt war, nachnominiert werden – selbiges gilt, wenn der Wahlvorschlag mehr Mandate erzielt, als er Personen umfasst. Erfolgt keine Nachnominierung, so bleibt das Mandat unbesetzt.
- (8) Ändert sich nach der Wahl, aber während der Funktionsperiode des Kollegiums, die Zahl der nach § 10 (2) FHG vom Wahlkörper zu vergebenden Mandate, wird das Wahlergebnis nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren neuerlich ermittelt. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedsstelle, entscheidet das Los. Dieser Losentscheid ist von der Wahlkommission durchzuführen.

Wahlanfechtung

§ 14 (1) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zweier Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen, die Wahlvorschläge eingebracht haben, schriftlich bei der Wahlkommission unter Darlegung der Gründe angefochten werden. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

- (2) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl so weit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.
- (3) Wird die Wahl im Sinne des (2) für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich neu auszuschreiben und durchzuführen.

- (4) Wurde nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, sondern nur in einem Teil dieser eine Verletzung des Wahlverfahrens festgestellt, so ist dieser Teil der Wahl unverzüglich zu wiederholen.
- (5) Entscheidungen der Wahlkommission können durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

Durchführung der Wahl der Kollegiumsleitung

§ 15 (1) Nach Vorliegen des endgültigen Wahlergebnisses übermittelt die oder der Vorsitzende der Wahlkommission dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied des Wahlkörpers des Lehr- und Forschungspersonals des neu zusammengesetzten Kollegiums die Namen der für die nächste Funktionsperiode des Kollegiums gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Wahlkörpers des Lehr- und Forschungspersonals. Dieses nach Lebensjahren älteste Mitglied des Wahlkörpers des Lehr- und Forschungspersonals (im Folgenden: die Älteste bzw. der Älteste) leitet die konstituierende Sitzung und die Wahl der Leiterin bzw. des Leiters und einer stellvertretenden Leiterin bzw. eines stellvertretenden Leiters des Kollegiums.

- (2) Das neu zusammengesetzte Kollegium umfasst nach § 10 (2) FHG die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter (Anmerkung: Wenn die Fachhochschule für angewandte Militärwissenschaften mehr als sechs Studiengangsleiterinnen bzw. -leiter aufweist, muss die Wahlordnung um eine Regelung zur Bestimmung der sechs im Kollegium vertretenen Studiengangsleiterinnen bzw. -leiter ergänzt werden), die Vertreter der Studierenden und die neu gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Wahlkörpers des Lehr- und Forschungspersonals. Dem neu zusammengesetzten Kollegium obliegt die Wahl der Kollegiumsleiterin bzw. des -leiters und der stellvertretenden Kollegiumsleiterin bzw. des stellvertretenden Kollegiumsleiters für die nächste Funktionsperiode.
- (3) Die Älteste bzw. der Älteste klärt vor der konstituierenden Sitzung ab, ob die amtierende Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung steht bzw. stehen und ob der Erhalter einer solchen Weiterbestellung zustimmen würde.
- (4) Die Älteste bzw. der Älteste klärt vor der konstituierenden Sitzung mit dem Erhalter ab, ob der Erhalter für den Fall, dass die amtierende Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung für keine weitere Amtsperiode zur Verfügung steht bzw. stehen bzw. der Erhalter und/oder das Kollegium einer solchen Weiterbestellung nicht zustimmen, dem Kollegium einen 2er oder einen 3er Vorschlag jeweils für die Kollegiumsleitung und für deren Stellvertretung vorlegen wird.
- (5) Sofern in dieser Wahlordnung nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kollegiums der Fachhochschule für angewandte Militärwissenschaften sinngemäß für die konstituierende Sitzung.
- (6) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des neu zusammengesetzten Kollegiums obliegt der Ältesten bzw. dem Ältesten.
- (7) Für die Beschlussfähigkeit der konstituierenden Sitzung müssen zumindest 8 des neu zusammengesetzten 16-köpfigen Kollegiums anwesend sein. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt die Älteste bzw. der Älteste im Falle, dass

- a) die amtierende Kollegiumsleitung für eine Weiterbestellung zur Verfügung steht als auch der Erhalter einer Wiederbestellung zugestimmt hat folgenden Antrag: „Das Kollegium möge die amtierende Kollegiumsleiterin bzw. den amtierenden Kollegiumsleiter für eine weitere Funktionsperiode bestellen!“ Bekommt dieser Antrag eine 2/3 Mehrheit ist die amtierende Kollegiumsleiterin bzw. der amtierende Kollegiumsleiter für eine weitere Amtsperiode bestellt, so sie bzw. er dieser Weiterbestellung zustimmt.
- b) die amtierende stellvertretende Kollegiumsleitung für eine Weiterbestellung zur Verfügung steht als auch der Erhalter einer Wiederbestellung zugestimmt hat folgenden Antrag: „Das Kollegium möge die amtierende stellvertretende Kollegiumsleiterin bzw. den stellvertretenden Kollegiumsleiter für eine weitere Funktionsperiode bestellen!“ Bekommt dieser Antrag eine 2/3 Mehrheit ist der bzw. die amtierende stellvertretende Kollegiumsleiterin bzw. -leiter für eine weitere Amtsperiode bestellt, so sie bzw. er dieser Weiterbestellung zustimmt.
- (8) a) Sollte nach Absatz (7) lit. a die neue Kollegiumsleiterin bzw. der neue -leiter nicht bestimmt werden können und der Erhalter einen 2er Vorschlag für die Kollegiumsleiterin bzw. den Kollegiumsleiter vorlegen wollen, stellt die Älteste bzw. der Älteste folgenden Antrag: „Das Kollegium möge zustimmen, anstatt eines 3er Vorschlags des Erhalters einen 2er Vorschlag für die Kollegiumsleitung zu akzeptieren!“ Falls dieser Antrag keine einfache Mehrheit findet, ist von der Ältesten bzw. dem Ältesten vom Erhalter ein 3er Vorschlag einzufordern! Falls dieser Antrag eine Mehrheit findet, ist von der Ältesten bzw. dem Ältesten zwischen den beiden Namen des 2er Vorschlages eine Abstimmung bzgl. der Person der Kollegiumsleiterin bzw. des -leiters herbeizuführen. Die so mit einfacher Mehrheit bestimmte Person ist als Kollegiumsleiterin bzw. -leiter für die nächste Funktionsperiode bestellt, so sie bzw. er dieser Bestellung zustimmt.
- b) Sollte nach Absatz (7) lit. b die neue stellvertretende Kollegiumsleiterin bzw. der neue stellvertretende Leiter nicht bestimmt werden können und der Erhalter einen 2er Vorschlag für die stellvertretende Kollegiumsleiterin bzw. den stellvertretenden Kollegiumsleiter vorlegen wollen, stellt die Älteste bzw. der Älteste folgenden Antrag: „Das Kollegium möge zustimmen, anstatt eines 3er Vorschlags des Erhalters eine 2er Vorschlag für die stellvertretende Kollegiumsleitung zu akzeptieren!“ Falls dieser Antrag keine einfache Mehrheit findet, ist von der Ältesten bzw. dem Ältesten vom Erhalter ein 3er Vorschlag einzufordern! Falls dieser Antrag eine Mehrheit findet, ist von der Ältesten bzw. dem Ältesten zwischen den beiden Namen des 2er Vorschlages eine Abstimmung bzgl. der Person der stellvertretenden Kollegiumsleiterin bzw. des stellvertretenden Kollegiumsleiters herbeizuführen. Die so mit einfacher Mehrheit bestimmte Person ist als stellvertretende Kollegiumsleiterin bzw. stellvertretender Kollegiumsleiter für die nächste Funktionsperiode bestellt, so sie bzw. er dieser Bestellung zustimmt.
- (9) a) Sollte weder nach Absatz (7) lit. a noch nach Absatz (8) lit. a eine Kollegiumsleiterin bzw. ein Kollegiumsleiter bestellt werden können, hat der Erhalter dem Kollegium einen 3er Vorschlag für die Kollegiumsleitung vorzulegen. Auf dieser Basis ist von dem Ältesten bzw. der Ältesten zwischen den Namen des 3er Vorschlages eine Abstimmung bzgl. der Person der Kollegiumsleiterin bzw. des -leiters herbeizuführen. Die so mit einfacher Mehrheit bestimmte Person ist als Kollegiumsleiterin bzw. -leiter für die nächste Funktionsperiode bestellt, so sie bzw. er dieser Bestellung zustimmt.

- b) Sollte weder nach Absatz (7) lit. b noch nach Absatz (8) lit. b eine stellvertretende Kollegiumsleiterin bzw. ein stellvertretender Kollegiumsleiter bestellt werden können, hat der Erhalter dem Kollegium einen 3er Vorschlag für die stellvertretende Kollegiumsleitung vorzulegen. Auf dieser Basis ist von der Ältesten bzw. dem Ältesten zwischen den Namen des 3er Vorschlages eine Abstimmung bzgl. der Person der stellvertretenden Kollegiumsleiterin bzw. des stellvertretenden Kollegiumsleiters herbeizuführen. Die so mit einfacher Mehrheit bestimmte Person ist als stellvertretende Kollegiumsleiterin bzw. stellvertretender Kollegiumsleiter für die nächste Funktionsperiode bestellt so sie bzw. er dieser Bestellung zustimmt.
- (10) Die Gewählten haben nach der Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Mit dieser Erklärung werden die Leiterin oder der Leiter und ihre oder seine Stellvertretung zu stimmberechtigten Mitgliedern des Kollegiums.
- (11) War oder waren die bzw. der nunmehr gewählte Kollegiumsleiterin bzw. -leiter und/oder die nunmehr gewählte stellvertretende Kollegiumsleiterin bzw. -leiter bereits Mitglied des neu zusammengesetzten Kollegiums nach § 15 (2) dieser Wahlordnung, so rücken Personen in Analogie zu §13 (6) bis (8) dieser Wahlordnung nach.